



Positionspapier
Mittelständischen Klimaschutzbeitrag erhalten.
Betrugsprävention stärken.

MVAK
Mittelstandsverband abfallbasierter Kraftstoffe

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-
Quote (Stand: 10.12.2025, nach Kabinettsbeschluss)

13.01.2026

Mittelständischen Klimaschutzbeitrag erhalten. Betrugsprävention stärken.

Forderungen des MVaK zur Nachbesserung des Referentenentwurfs eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgas-minderungs-Quote (THG-Quote)

Unsere Forderungen im Überblick

- 1. Keine Ausweitung des Rohstoffpools für ein Co-Processing auf Rohstoffe des Anhangs IX Teil B**
- 2. Obergrenze für die Anrechenbarkeit von abfallbasierten Biokraftstoffen abschaffen**
- 3. Anhebung der Treibhausgasminderungs-Quote für das Jahr 2027 auf 20 Prozent**
- 4. Gestattungspflicht von Vor-Ort-Kontrollen bereits für das Jahr 2026 vorschreiben**
- 5. Rohstoffbasis für die Biokraftstoffproduktion erhalten**

Der Mittelstandsverband abfallbasierter Kraftstoffe e.V. (MVaK) repräsentiert 31 überwiegend mittelständische Unternehmen, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette zur Produktion von abfallbasiertem und fortschrittlichem Biodiesel tätig sind.

Unsere Mitgliedsunternehmen sammeln geeignete pflanzliche Abfall- und Reststoffe, insbesondere gebrauchte Speiseöle sowie Abfallfettsäuren, bereiten diese auf, verarbeiten sie zu abfallbasiertem oder fortschrittlichem Biodiesel oder handeln mit Rohstoffen und Fertigprodukten. Damit tragen unsere Mitglieder maßgeblich bei zur inländischen Wertschöpfung, zur regionalen Beschäftigung sowie zur Versorgungssicherheit und Energiesouveränität.

Biodiesel aus Abfall und Reststoffen ist speicherbar, technisch sofort verwendbar und leistet einen unverzichtbaren Klimaschutzbeitrag im Straßenverkehr.

Seit Beginn des Jahres 2023 sind unsere Mitglieder einem unfairen Wettbewerb mit Importen vermeintlich fortschrittlicher Biokraftstoffe aus Drittstaaten ausgesetzt. Unzureichende Kontrollen, asymmetrische Vollzugspraxis sowie fragwürdige Zertifizierungen haben zu Produktionsrückgängen, Anlagenstillständen und Kurzarbeit geführt. Diese Entwicklung gefährdet nicht nur mittelständische Unternehmen und deren Beschäftigte, sondern auch die Resilienz und Glaubwürdigkeit der deutschen Klimapolitik.

Vor diesem Hintergrund ist es zwingend erforderlich, dass sich die regulatorischen Rahmenbedingungen für das Quotenjahr 2026 bereits zum 01.01.2026 substantziell verbessern. Nur so kann die mittelständische Produktion von abfallbasiertem und fortschrittlichem Biodiesel in Deutschland erhalten und weiterentwickelt werden.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf

Am 10.12.2025 hat das Bundeskabinett den Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminierungs-Quote verabschiedet. Diesen begrüßen wir ausdrücklich; gleichwohl besteht aus unserer Sicht erheblicher Nachbesserungsbedarf im parlamentarischen Verfahren.

Der Gesetzentwurf droht, bestehende oligopolistische Strukturen zu verstetigen und teilweise sogar auszubauen. Insbesondere mittelständische Produzenten von abfallbasiertem Biodiesel geraten dadurch weiter unter Druck, während internationale Mineralölkonzerne unterstützt werden. Damit werden industriepolitische Weichen zulasten regionaler Wertschöpfung gestellt, ohne einen zusätzlichen Klimanutzen zu erzielen.

Unsere Forderungen zielen darauf ab, die THG-Quote als klimawirksames, faires und investitionsförderndes Instrument für mehr Klimaschutz im Straßenverkehr weiterzuentwickeln.

1. Keine Ausweitung des Rohstoffpools für ein Co-Processing auf Rohstoffe des Anhangs IX Teil B der Richtlinie (EU) 2018/2001

Bisher darf ein Co-Processing (biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert werden) nur dann auf die THG-Quote angerechnet werden, wenn sogenannte fortschrittliche Rohstoffe des Anhangs IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 (entspricht der Anlage 1 der 38. BImSchV) verwendet werden.

Der Referentenentwurf sieht nun vor, dass Co-Processing zukünftig auch dann auf die THG-Quote angerechnet werden darf, wenn dafür Rohstoffe des Anhangs IX Teil B der Richtlinie (EU) 2018/2001 (entspricht der Anlage 4 der 38. BImSchV)

genutzt werden. Dies hätte in erster Linie Auswirkungen auf die Nachfrage der im Teil B gelisteten Rohstoffe „gebrauchtes Speiseöl“ und „tierische Fette“ der Kategorien 1 und 2, denn andere Rohstoffe des Anhangs IX Teil B stehen auch nach dessen Erweiterung vorerst nicht in nennenswerten Mengen zur Verfügung.

Forderung

Keine Ausweitung des Rohstoffpools für ein Co-Processing auf Rohstoffe des Anhangs IX Teil B der Richtlinie (EU) 2018/2001.

Die vorgesehene Änderung des § 37d Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c BImSchG ist wie folgt zu ergänzen:

Referentenentwurf (Artikel 1 Abs. 10 lit. aaa)	MVAk-Forderung
c) die Anrechenbarkeit von biogenen Einsatzstoffen aus Rohstoffen des Anhangs IX der Richtlinie (EU) 2018/2001 auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 abweichend von § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 zu regeln, wenn sie in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet werden.	c) die Anrechenbarkeit von biogenen Einsatzstoffen aus Rohstoffen des Anhangs IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001 auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 in Verbindung mit § 37a Absatz 4 abweichend von § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 zu regeln, wenn sie in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet werden.

Die vorgesehene Änderung des § 12 Abs. 2 37. BImSchV ist wie folgt zu ergänzen:

Referentenentwurf (Artikel 2 Abs. 8 lit. b)	MVAk-Forderung
(2) Abweichend von § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können mitverarbeitete biogene Rohstoffe, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet worden sind, auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden, wenn die landwirtschaftlichen Rohstoffe, Abfälle oder Reststoffe, die bei der Herstellung der biogenen Rohstoffe verwendet werden, Rohstoffe nach Anhang IX zu der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind und die Anforderungen an Biomasse nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen. Anrechenbar ist ausschließlich der Anteil der biogenen Rohstoffe, der als Bestandteil des Kraftstoffs in Verkehr gebracht wird.	(2) Abweichend von § 37b Absatz 8 Satz 1 Nummer 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes können mitverarbeitete biogene Rohstoffe, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen verarbeitet worden sind, auf die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angerechnet werden, wenn die landwirtschaftlichen Rohstoffe, Abfälle oder Reststoffe, die bei der Herstellung der biogenen Rohstoffe verwendet werden, Rohstoffe nach Anhang IX Teil A zu der Richtlinie (EU) 2018/2001 sind und die Anforderungen an Biomasse nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllen. Anrechenbar ist ausschließlich der Anteil der biogenen Rohstoffe, der als Bestandteil des Kraftstoffs in Verkehr gebracht wird.

Begründung

(1) Die Obergrenze bietet keinen Raum für zusätzliche Verwendungsoptionen

Die Anrechenbarkeit abfallbasierter Biokraftstoffe auf die THG-Quote ist gemäß § 13a 38. BImSchV auf 1,9 % (energetisch) begrenzt. Das entspricht einem Absatzpotential von etwa 1,1 Mio. Tonnen abfallbasiertem Biodiesel. Eine

Menge, die mit 1,101 Mio. Tonnen bereits im Jahr 2018 gemäß „BLE Evaluations- und Erfahrungsbericht für das Jahr 2018“, dort Tabelle 16 auf der Seite 89 in Verbindung mit Tabelle 26 auf der Seite 97, weitestgehend als abfallbasierter Biodiesel aus gebrauchten Speiseölen und sonstigen nicht fortschrittlichen Rohstoffen in Verkehr gebracht wurde.

Deutschland verfügt über eine Kapazität zur Produktion von abfallbasiertem Biodiesel von 1,25 Mio. t. Dabei handelt es sich um meist mittelständische Betreiber und fünfzehn Anlagen, die über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind.

Seit der Novelle der 10. BImSchV im Mai 2024 kommt (importiertes) abfallbasiertes HVO hinzu, welches einen wachsenden Anteil des oben genannten maximalen Absatzpotenzials beansprucht.

Nun soll mit dem Co-Processing eine weitere Verwendungsoption für gebrauchte Speiseöle und Tierfette der Kategorien 1 und 2 in einem ohnehin begrenzten Absatz- und Rohstoffmarkt zugelassen werden. Das ist ein Schlag in das Gesicht der mittelständischen Biodieselproduzenten in Deutschland. Ausschließlich diese haben in den vergangenen Jahren im Vertrauen auf verlässliche politische Rahmenbedingungen in die hiesige Produktion von abfallbasiertem Biodiesel und die Sammlung gebrauchter Speiseöle investiert und damit diese Abfallströme überhaupt erst einer Verwendung zugeführt. Der vorgesehene Zugriff des Co-Processings auf gebrauchte Speiseöle und Tierfette würde nun unweigerlich zu einer Rohstoffkannibalisierung führen. Mit der Folge, dass heimischen Produzenten von abfallbasiertem Biodiesel die Rohstoffbasis entzogen würde.

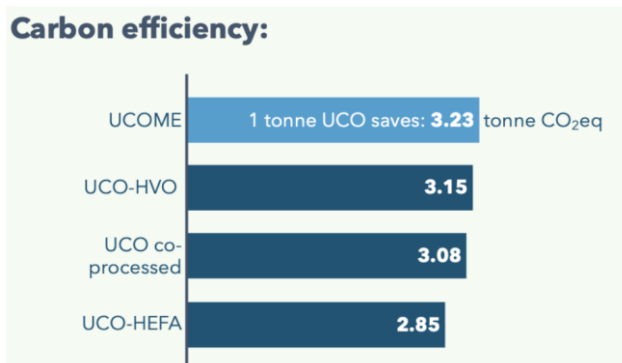
(2) Durch die Einfügungen in den Anhang IX Teil A (entspricht der Anlage 1 zur 38. BImSchV) wird der Rohstoffpool für ein Co-Processing ausreichend erweitert

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Anlage 1 zur 38. BImSchV um fünf Rohstoffe zu erweitern. Damit wird der Rohstoffpool für das Co-Processing ausreichend erweitert, zumal Rohstoffe der Anlage 1 in ihrer Anrechenbarkeit auf die THG-Quote keiner Begrenzung unterliegen. Eine Ausweitung des Rohstoffpools für ein Co-Processing auf Rohstoffe des Anhangs IX Teil B ist somit nicht erforderlich.

(3) Weniger Klimanutzen durch geringere Effizienz beim Co-Processing

Eine Erweiterung des Rohstoffpools für das Co-Processing wäre nur dann eine klimapolitisch zielführende Maßnahme, würden dafür zusätzliche, bisher ungenutzte Ausgangsstoffe verwendet. Werden dagegen gebrauchte Speiseöle

von ihrer heutigen Verwendung zur Biodiesel-Produktion in das Co-Processing umgeleitet, würden sich die Treibhausgas-Emissionen erhöhen!



Quelle: <https://www.studiogearup.com/used-cooking-oil-one-feedstock-different-renewable-fuels-a-comparative-study/>

Basierend auf den Ergebnissen einer studio Gear Up-Studie aus dem Jahr 2021 ([Link](#)) hieße dies: Mit jeder Tonne gebrauchtem Speiseöl, welche von der Biodiesel-Produktion („UCOME“) in ein Co-Processing („UCO co-processed“) umgeleitet würde, würden 150 kg weniger CO₂eq-Emissionen (siehe „Carbon efficiency“) eingespart.

(4) Verlust der Produktion von erneuerbarem Glycerin

Bei der Produktion von Biodiesel entsteht im Verhältnis 1:10 erneuerbares Glycerin als wertvolles Kuppelprodukt. Beim Co-Processing dagegen fällt kein Glycerin an. Erneuerbares Glycerin aus der Biodieselproduktion ist ein wichtiger Grundstoff für die Herstellung grüner Chemikalien, wie Epichlorhydrin, aus dem wiederum Epoxidharze hergestellt werden, die wiederum zur Herstellung von Windkraftanlagen benötigt werden.

(5) Verstoß gegen das Effizienz- und Kaskadenprinzip der Bioökonomie

Die Nutzung gebrauchter Speiseöle in der klassischen Biodieselproduktion ermöglicht eine vollständige stofflich-energetische Verwertung einschließlich der Gewinnung erneuerbaren Glycerins. Der Nutzungspfad Co-Processing stellt demgegenüber eine weniger effiziente Verwendung begrenzter biogener Ressourcen dar und widerspricht dem in der europäischen Bioökonomiestrategie verankerten Prinzip der Kaskadennutzung.

(6) Nachweis erneuerbarer Moleküle beim Co-Processing anspruchsvoll

Der Nachweis erneuerbarer Moleküle, die im Rahmen eines Co-Processings auf die Treibhausgaseminderungs-Quote angerechnet werden sollen, ist anspruchsvoll aber nicht unmöglich. Mit der Radiokarbonmethode (Bestimmung des ¹⁴C-Gehalts) steht ein geeignetes Verfahren zur Verfügung.

Allerdings kann nur dann zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass erneuerbare Moleküle im Straßenverkehr verwendet werden, wenn die Radiokarbonmethode bei jeder co-processten Charge Dieselkraftstoff angewendet wird. Dies wird zum Beispiel von der Nederlandse Emissieautoriteit (nea) in den Niederlanden vorgeschrieben ([Link](#)). Diese Vorgabe sollte ebenfalls Eingang in die 37. BImSchV finden.

(7) Negative mittelstands- und industriepolitische Auswirkungen

Die geplante Ausweitung des Rohstoffpools für ein Co-Processing auf Rohstoffe des Anhangs IX Teil B begünstigt global agierende Mineralölkonglomerate. Heimische mittelständische Biodieselproduzenten verfügen weder über eine vergleichbare Kapitalstärke noch über alternative Absatzmärkte. Eine Ausweitung des Rohstoffpools für das Co-Processing führt daher zu einer systematischen Umverteilung von Wertschöpfung zulasten mittelständischer Unternehmen.

(8) Fehlender Investitions- und Vertrauensschutz

Mittelständische Produzenten haben in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in Produktionsanlagen, Sammelinfrastruktur und Logistik getätigt im Vertrauen auf stabile und verlässliche politische Rahmenbedingungen. Die geplante regulatorische Öffnung des Rohstoffpools zugunsten des Co-Processings entwertet diese Investitionen und untergräbt das Vertrauen in die Verlässlichkeit der nationalen Energie- und Klimapolitik.

2. Obergrenze für die Anrechenbarkeit von abfallbasierten Biokraftstoffen abschaffen

Der Referentenentwurf sieht vor, die Obergrenze für die Anrechenbarkeit abfallbasierter Biokraftstoffe ab 2031 schrittweise anzuheben, „um mit sinkendem Energiebedarf im Verkehr die absolute Menge in gewissem Maße beizubehalten“.

Forderung

Die Obergrenze für die Anrechenbarkeit abfallbasierter Biokraftstoffe sollte vollständig abgeschafft werden.

Begründung

(1) Die Obergrenze dient nicht der Betrugsprävention

Eine Obergrenze für die Anrechenbarkeit abfallbasierter Biokraftstoffe wird damit begründet, dass sie der Betrugsprävention diene. Diese Begründung ist hinfällig. Die letzten Jahre haben deutlich gemacht, dass der Schlüssel zur Betrugsprävention einzig in strengeren Kontrollen und einer besseren Überwachung der Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen und Auditoren durch nationale Behörden liegt. Zudem wird in absehbarer Zeit die Unionsdatenbank von allen Marktteilnehmern verpflichtend zu nutzen sein.

(2) Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Mengenbegrenzung

Eine Obergrenze für die Anrechenbarkeit abfallbasierter Biokraftstoffe steht im Widerspruch zum Grundprinzip der THG-Quote, wonach jene Maßnahmen priorisiert werden sollten, die die höchste reale Treibhausgasminderung ermöglichen. Verfügbare, emissionsarme Biokraftstoffe regulatorisch auszubremsen, ist klimapolitisch kontraproduktiv.

(3) Aufwand für Planung und Kontrolle Quotenverpflichteter hemmt Nachfrage

Die Obergrenze macht den administrativen Aufwand für Quotenverpflichtete für deren Planung und Kontrolle unnötig aufwändig. Auch aus diesem Grund ist die Inlandsnachfrage nach abfallbasiertem Biodiesel in den vergangenen Jahren sukzessive zurückgegangen. Produzenten von abfallbasiertem Biodiesel sind deshalb nicht in Lage, heute auskömmliche Margen zu erzielen.

(4) Negative Anreize für Sammelsysteme und Kreislaufwirtschaft

Eine Obergrenze schwächt die ökonomischen Anreize zur Sammlung hiesiger gebrauchter Speiseöle. Dies steht dem Gedanken der Kreislaufwirtschaft entgegen und erhöht das Risiko unsachgemäßer Entsorgung. Der Wegfall der Obergrenze fördert dagegen die hiesige Sammelinfrastruktur und dient dem Klima- und Umweltschutz.

(5) Absurditäten in der Systematik

Wir erlauben uns, an dieser Stelle auch auf zwei Absurditäten der Systematik hinzuweisen:

(a) Während in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie bzw. in deren nationaler Umsetzung einer Gruppe von Abfall- und Reststoffen (Anhang IX Teil B) eine Obergrenze für die Anrechenbarkeit auferlegt wird, wird für eine andere Gruppe von Abfall- und Reststoffen (Anhang IX Teil A) ein Mindestanteil vorgegeben bzw. können diese unbegrenzt auf die THG-Quote angerechnet werden. Diese Absurdität wird dadurch auf die Spitze getrieben, dass zukünftig zwei Rohstoffgruppen („Pflanzen, die auf stark degradierten Flächen angebaut

werden“ und „Zwischenfrüchte wie Zweitfrüchte und Deckpflanzen“) sowohl im Anhang IX Teil A als auch Anhang IX Teil B gelistet werden. Wobei der Verwendung dieser Rohstoffe im Teil A keine Obergrenze auferlegt wird, sehr wohl aber im Teil B.

(b) Während in der ReFuelEU-Aviation-Verordnung und deren nationaler Umsetzung für den Luftverkehr keine Obergrenze für die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen aus Abfall- und Reststoffen des Anhangs IX Teil B festgeschrieben ist, ist dies in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und deren nationaler Umsetzung für den Straßenverkehr der Fall.

Nachrangige Forderung

Sollte keine Bereitschaft bestehen, die Obergrenze abzuschaffen, muss diese mindestens entsprechend Tabelle 1 Spalte (b) angehoben werden, „um mit sinkendem Energiebedarf im Verkehr die absolute Menge in gewissem Maße beizubehalten“.

Die vorgesehene Änderung des § 13a 38. BImSchV ist wie folgt zu anpassen:

Tabelle 1	(a) Referentenentwurf (Artikel 3 Abs. 10)	(b) Zum Beibehalten einer Absatzmenge von 1,1 Mio. t	(c) Zum Erreichen einer Absatzmenge von 1,25 Mio. t
	%	%	%
Ab 2026	1,9	2	2,3
Ab 2029	1,9	2	2,4
Ab 2031	2	2,1	2,5
Ab 2032	2	2,2	2,6
Ab 2033	2,3	2,3	2,7
Ab 2034	2,3	2,3	2,8
Ab 2035	2,4	2,4	2,8
Ab 2036	2,4	2,5	3
Ab 2037	2,6	2,7	3,1
Ab 2038	2,6	2,8	3,3
Ab 2039	2,8	3	3,5
Ab 2040	2,8	3,1	3,7

Begründung

(1) Der vorgesehene schrittweise Anstieg der Obergrenze reicht nicht aus, um die absolute Menge abfallbasierter Biokraftstoffe beizubehalten

Um mit sinkendem Energiebedarf im Verkehr die Absatzmenge abfallbasierter Biokraftstoffe beizubehalten, ist es erforderlich, die Obergrenze für die Anrechenbarkeit abfallbasierter Biokraftstoffe stufenweise anzuheben. Allerdings reichen die im Referentenentwurf vorgesehenen Stufen (Tabelle 1,

Spalte (a)) nicht aus, um die Absatzmenge abfallbasierter Biokraftstoffe beizubehalten.

Damit das heutige Absatzpotenzial gehalten wird, müsste der Anstieg ab 2026 entsprechend Tabelle 1 Spalte (b) erfolgen.

Bestünde das Ziel, die Absatzmenge zum Zwecke des Klimaschutzes auf 1,25 Mio. Tonnen zu steigern, müsste der Anstieg entsprechend Tabelle 1 Spalte (c) erfolgen. Mit einem Anstieg entsprechend Tabelle 1 Spalte (c) würde auch der Erweiterung der Anlage 4 der 38. BImSchV um vier Ausgangsstoffe und der wachsenden HVO-Nachfrage Rechnung getragen.

(2) EU-Vorgaben nicht korrekt umgesetzt

Artikel 27 Abs. 1 UAbs. c) lit. iv) Richtlinie (EU) 2023/2413 gibt vor, dass die maximale Menge (Obergrenze) „der Biokraftstoffe und des Biogases, die aus den in Anhang IX Teil B aufgeführten Rohstoffen erzeugt wurden“ anhand des „Energiegehalt[es] der Kraftstoffe und der Elektrizität, die an den Verkehr geliefert werden“ zu bestimmen ist; also anhand des Energiegehaltes, der an den gesamten Verkehrssektor, einschließlich Luft- und Schiffsverkehr, geliefert wird.

Dieser EU-Vorgabe folgt der Referentenentwurf nicht. Vielmehr soll weiterhin gemäß § 13 Abs. 2 38. BImSchV lediglich der Energiegehalt der an den Straßen- und Schienenverkehr gelieferten Kraftstoffe und Elektrizität als Bezugsgröße herangezogen werden. An dieser Stelle ist der Referentenentwurf entsprechend der EU-Vorgabe anzupassen.

3. Anhebung der Treibhausgasminderungs-Quote für das Jahr 2027 auf 20 Prozent

Eine Anhebung der Treibhausgasminderungs-Quote für das Jahr 2027 ist geboten, da im Jahr 2027 Quotenüberträge aus Übererfüllungen der Jahre 2024-2026 auf den Markt kommen werden. Das hat auch die Bundesregierung erkannt und im Referentenentwurf (Bearbeitungsstand 19.06.2025) den Prozentsatz für das Jahr 2027 auf 15 Prozent erhöht. Die vorgesehene Anhebung des Prozentsatzes reicht jedoch nicht aus, um den Übererfüllungen der Jahre 2024-2026 ausreichend Raum zu geben.

Forderung

Der Prozentsatz „ab dem Kalenderjahr 2027“ ist auf 20 Prozent anzuheben.

Die vorgesehene Änderung des § 37a Abs. 4 Satz 2 BImSchG ist wie folgt anzupassen:

Referentenentwurf, <u>Bearbeitungsstand 19.06.25</u> (Artikel 1 Abs. 2 lit.a dort (4))	MVAk-Forderung
„Die Höhe des in Satz 1 genannten Prozentsatzes beträgt 1. ab dem Kalenderjahr 2020 6 Prozent, [...] 7. ab dem Kalenderjahr 2027 15 Prozent, 8. ab dem Kalenderjahr 2028 17,5 Prozent, 9. ab dem Kalenderjahr 2029 21 Prozent, [...]"	„Die Höhe des in Satz 1 genannten Prozentsatzes beträgt 1. ab dem Kalenderjahr 2020 6 Prozent, [...] 7. ab dem Kalenderjahr 2027 20 Prozent, 8. ab dem Kalenderjahr 2028 17,5 Prozent, 9. ab dem Kalenderjahr 2029 21 Prozent, 10. ab dem Kalenderjahr 2030 25 Prozent, 11. ab dem Kalenderjahr 2031 28,5 % [...]"

Begründung

(1) Keine Verdrängung physischer Erfüllungsoptionen aus hiesiger Produktion

Die in das Jahr 2027 zu übertragenden Übererfüllungen der Jahre 2024-2026 dürfen nicht dazu führen, dass physische Erfüllungsoptionen aus hiesiger Produktion verdrängt werden, wie es im 4. Quartal 2024 zu beobachten war. Für das Jahr 2024 liegen bereits vorläufige Daten vor: Laut Mitteilung der Generalzolldirektion vom 12.11.2025 werden allein aus dem Jahr 2024 6,7 Mio. Tonnen CO₂-Minderung in das Jahr 2027 übertragen.

(2) Einmal-Effekt vermeiden

Zudem sollte bedacht werden, dass durch die absehbare „Zertifikate-Welle“ im Jahr 2027 ein Einmaleffekt ausgelöst werden könnte, in dessen Folge der Mechanismus des neugefassten § 37h BImSchG greift.

(3) Marktstabilisierende Wirkung einer höheren Quote

Eine Anhebung der THG-Quote auf 20 Prozent für das Jahr 2027 wirkt marktstabilisierend und stellt sicher, dass die absehbaren Übererfüllungen sicher vom Markt absorbiert werden können. Eine Anhebung der THG-Quote auf 20 Prozent schafft Planungssicherheit und unterstützt Investitionen in physische Erfüllungsoptionen aus heimischer Produktion. Die Anhebung dient somit auch der Versorgungssicherheit und Energiesouveränität.

(4) Vermeidung eines „fossilen Rückpralls“

Eine zu niedrige Quotenhöhe für das Jahr 2027 birgt die Gefahr eines „fossilen Rückpralls“; d.h. die angestrebte Emissionsminderung würde nicht unwesentlich

durch die Anrechnung von übertragenden Zertifikaten bei gleichzeitig ansteigender Verwendung fossiler Kraftstoffe erreicht. Eine angemessen hohe Quote für das Jahr 2027 ist somit auch erforderlich, um die CO₂-Emissionen tatsächlich zu mindern.

4. Gestattungspflicht von Vor-Ort-Kontrollen bereits für das Jahr 2026 vorschreiben

Wir begrüßen, dass Biokraftstoffe zur Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Absatz 1 Satz 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 37a Absatz 4 BImSchG sowie nach § 14 Absatz 1 38. BImSchV nur dann angerechnet werden dürfen, wenn zuständigen Behörden eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union Vor-Ort-Kontrollen der jeweiligen Produktionsanlagen ermöglicht werden.

Allerdings können wir nicht nachvollziehen, warum diese Anforderung erst im Jahr 2027 umgesetzt werden soll.

Forderung

Die oben genannte Anforderung, Vor-Ort-Kontrollen durchführen zu können, sollte bereits mit (rückwirkendem) Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2026 gelten.

Die vorgesehene Neufassung des § 37b Abs. 8 Satz 2 BImSchG ist somit wie folgt zu ändern:

Referentenentwurf (Artikel 1, Abs. 8 lit. c Satz 2)	MVaK-Forderung
Satz 1 Nummer 2 und 4 gilt nicht für Mengen an Biokraftstoffen und erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs, die vor dem Verpflichtungsjahr 2027 in Verkehr gebracht wurden.	Satz 1 Nummer 2 und 4 gilt nicht für Mengen an Biokraftstoffen und erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs, die vor dem Verpflichtungsjahr 2027 in Verkehr gebracht wurden.

Ebenso fordern wir, auch die novellierte Biokraft-NachV rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft treten zu lassen.

Begründung

(1) Alle Maßnahmen zur Betrugsprävention sofort scharfschalten

Die Bundesregierung muss umgehend sämtliche Maßnahmen ergreifen, die der Betrugsprävention dienen und hiesigen Produzenten wieder einen fairen Wettbewerb mit Biokraftstoffimporten aus Staaten außerhalb der EU ermöglichen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere Vor-Ort-Kontrollen von Produzenten in diesen Staaten durch zuständige nationale Behörden.

(2) Gleichbehandlung von EU-Produzenten und Produzenten außerhalb der EU

Während für Produzenten in der Europäischen Union Vor-Ort-Kontrollen durch zuständige nationale Behörden seit Jahren selbstverständlich sind, profitieren zahlreiche Produzenten außerhalb der EU davon, dass sie nicht durch nationale Behörden kontrolliert werden können. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil hiesiger Produzenten. Deshalb erfordern faire Wettbewerbsbedingungen weltweit gleichlautende Kontrollstandards.

(3) Präventive statt retrospektive Betrugsbekämpfung

Betrugsprävention wirkt nur dann, wenn sie präventiv greift, wenn sie also abschreckt, betrügerisch zu handeln. Ein Hinausschieben der Gestattungspflicht von Vor-Ort-Kontrollen um ein Jahr in das Verpflichtungsjahr 2027 wäre für hiesige Produzenten erneuerbarer Energie fatal. Für weitere 12 Monate könnten dann vermeintlich fortschrittliche Biokraftstoffe nach Deutschland importiert werden, ohne dass betrügerisch handelnde Produzenten in Drittstaaten den Entzug ihres Zertifikates oder andere Konsequenzen fürchten müssten.

5. Rohstoffbasis für die Biokraftstoffproduktion erhalten

Es läuft dem Ziel der Bundesregierung zuwider, die Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors ambitioniert mindern zu wollen, wenn gleichzeitig die Anrechenbarkeit nachhaltig verfügbarer Rohstoffoptionen begrenzt und zusätzlich etablierte Rohstoffoptionen zur Biokraftstoffproduktion vollständig ausgeschlossen werden sollen. Solche Einschränkungen sind insbesondere dann zu hinterfragen, wenn gleichzeitig Biokraftstoffproduzenten strenger überwacht werden sollen und darüber hinaus die Unionsdatenbank in absehbarer Zeit verpflichtend zu nutzen sein wird.

Ergänzende Anmerkung: „Besser B10“ – Das Angebot von B10 an Tankstellen in Deutschland muss erleichtert werden

Damit der Straßenverkehr einen größeren Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten kann, sollte ein bundesweit flächendeckendes Angebot von B10 (Dieselkraftstoffe mit einem maximalen Fettsäuremethylester(Biodiesel)-Gehalt von 10 Volumenprozent) angestrebt werden.

Für Privatverbraucher und Fuhrparks ist B10 eine relevante Option, schnell und effizient einen zusätzlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dies wäre möglich, da viele Pkw und Lkw für den Betrieb mit B10 freigegeben sind.

Ein flächendeckendes Angebot von B10 an Tankstellen in Deutschland scheitert aktuell, da Tankstellen, die B10 anbieten möchten, gleichzeitig B7 (Dieselkraftstoffe mit einem maximalen Fettsäuremethylester(Biodiesel)-Gehalt von 7 Volumenprozent) als sogenannte Schutzsorte vorhalten müssen. In der Regel reichen die Kapazitäten der Tankstellen nicht aus, sowohl B10 als auch B7 anzubieten.

Das BMUKN sollte deshalb den § 4 Abs. 4 10. BImSchV umgehend novellieren, damit nicht mehr jede Abgabestelle bzw. Tankstelle, die B10 anbietet, verpflichtet ist, „Dieselkraftstoffe nach Absatz 1 der Qualität „B7“ mit einem maximalen Fettsäuremethylester-Gehalt von 7 Volumenprozent anzubieten.“

Denkbar wäre es, ein verpflichtendes B7-Angebot als Schutzsorte auf einen bestimmten Prozentsatz aller Tankstellen eines Betreibers zu beschränken, zum Beispiel auf 30 Prozent.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zu unseren Empfehlungen zur Verfügung.

Mittelstandsverband abfallbasierter Kraftstoffe e.V. (MVaK)

Unter den Linden 10
10117 Berlin

Ansprechpartner: Detlef Evers

Mobil: 0174 3045038
E-Mail: d.evers@mvak.eu